

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz vom 25.11.2005

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seite 889), des § 37 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. Seite 505) und des § 39 der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 8 am 29.09.2005 Seite 68) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 15.09.2005 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

### Inhaltsübersicht

<u>I. Gebührenpflicht</u>	§ 5 Alte Rechte
§ 1 Gebührenerhebung	<u>II. Gebühren</u>
§ 2 Gebührenschuldner	§ 6 Gebühren
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit	§ 7 Inkrafttreten
§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel	

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte

- c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte
  - d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigter) in der Regel der Antragsteller
  - e) wer nach der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschaft haftet in jedem Falle
- a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeindeverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschaft und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschaft entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Nach Inanspruchnahme der Leistungen wird dem Gebührenschaftler ein Gebührenbescheid übersandt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Alte Rechte**

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach den Bestimmungen des § 41 (Alte Rechte) der Friedhofssatzung der Gemeinde Föritz vom 20.09.2005 bis zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften des bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt. Verlängerungen des Nutzungsrechtes, Mehrfachbelegungen oder der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes werden nach den Gebührenregelungen des § 6 dieser Gebührensatzung behandelt.

## **II. Gebühren**

### **§ 6**

#### **Gebühren**

Für Leistungen der Gemeinde Föritz und deren Friedhofsverwaltung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis zu erheben.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt ab 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren –Friedhofsgebührensatzung- der Gemeinde Föritz vom 29.05.1995 außer Kraft.

Föritz, den 25.11.2005  
Gemeinde Föritz

Groß  
Bürgermeister

Kostenverzeichnis				
Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr	
1	2	3	4	
<b>1</b>	<b>Nutzungsgebühren</b>			
	<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>		
	1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre)	259,20 Euro	
	1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre) (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	691,20 Euro 460,80 Euro	
	<b>2.</b>	<b>Reihenwahlgrabstätten</b>		
	2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre)	267,30 Euro	
	2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre) (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	712,80 Euro 476,20 Euro	
	<b>3.</b>	<b>Urnengrabstätten</b>		
	3.1.	Urnenreihengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	179,20 Euro	
	3.2.	Urnenwahlgrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	184,80 Euro	
	3.3.	doppelte Urnengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	384,00 Euro	
	<b>4.</b>	<b>Familiengräber / Wahlgrabstätten</b>		
	4.1.	Familiengrabstätte (Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre) (Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre)	1.728,00 Euro 1.152,00 Euro	
	4.2.	Familiengrabstätte mit besonders genehmigten Abmessungen (übergroße Grabstätten § 15 Abs. 5) Nutzungsgebühr pro m <sup>2</sup> Grabfläche a) Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre b) Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre c) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	480,00 Euro 320,00 Euro 16,00 Euro	
	<b>2</b>	<b>Verlängerung der Nutzungsgebühren</b>		
		<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1.		Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	8,64 Euro	
1.2.		Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	23,04 Euro	
<b>2.</b>		<b>Reihenwahlgrabstätten</b>		
2.1		Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	8,91 Euro	
2.2	Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	23,76 Euro		

Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1	2	3	4
	<b>3.</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
	3.1	Urnenreihengrabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	8,96 Euro
	3.2	Urnwahlgrabstätten (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	9,24 Euro
	3.3	doppelte Urnengrabstätte (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	19,20 Euro
	<b>4.</b>	<b>Familiengräber / Wahlgräber</b>	
	4.1	Familiengräber (Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr)	57,60 Euro
<b>3</b>		<b>Benutzungsgebühren</b>	
	1.	Benutzungsgebühr für den Urnenhain des Wohn- und Pflegeheimes Mupperg (§ 21 der Friedhofssatzung)	179,20 Euro
	2.	Benutzungsgebühr für die Grüne Wiese (§ 22 der Friedhofssatzung)	179,20 Euro
<b>4</b>		<b>Bestattungsgebühren</b>	
	<b>1.</b>	<b>Erdbestattung</b>	
	1.1	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. für Verstorbene ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstaten.	nach Aufwand
	1.2	Für die Gestellung von Sargträgern für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstaten.	nach Aufwand
	<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzung</b>	
	2.1	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer neuen Grabstätte sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	80,00 Euro
	2.2	Gebühren für das Ausheben und Schließen einer bereits bestehenden Grabstätte, für das Abräumen des Blumenschmuckes sowie für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab	100,00 Euro
	2.3	Urnenbeisetzung im Urnenhain Mupperg	80,00 Euro
	2.4	Urnenbeisetzung auf der Grünen Wiese	80,00 Euro
	2.5	Ausschmückung der Grabstätte	10,00 Euro
<b>5</b>		<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
	<b>1.</b>	<b>Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Feierhallen</b>	
	1.1	Friedhofshalle Föritz	60,00 Euro
	1.2	Friedhofshalle Weidhausen	30,00 Euro

Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1	2	3	4
	1.3	Friedhofshalle Schwärzdorf	30,00 Euro
	1.4	Friedhofshalle Gefell/Rottmar	60,00 Euro
	1.5	Friedhofshalle Heubisch	60,00 Euro
	1.6	Friedhofshalle Mupperg	60,00 Euro
	<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren der Friedhofshallen als Aufbewahrungsraum</b>	
	2.1	Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	10,00 Euro
	2.2	Aufbewahrung einer Urne bis zu 30 Tagen Für jeden weiteren Tag	10,00 Euro 1,00 Euro
<b>6</b>	<b>Gebühren für Aus- und Umbettungen</b>		
	1.	Für die Aus- oder Umbettung von Leichen (Exhumierung) sind die Kosten in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.	nach Aufwand
	2.	Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	60,00 Euro
	3.	Gebühr für die Umbettung einer Urne	120,00 Euro
	4.	Gebühr für den Urnenversand	Porto in der tatsächlich entstandenen Höhe
<b>7</b>	<b>Genehmigungsgebühren von Grabmalen</b>		
	1.	Grabmalgenehmigung (als Wert des Grabmals gilt der Preis des Kostenvoranschlages einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	1,0 % vom Wert des Grabmals
	2.	Auswechslung von Grabmälern (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	10,00 Euro
<b>8</b>	<b>Gebühren für Grabeinebnung bzw. Grabräumung</b>		
	1.	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	54,00 Euro
	2.	Reihengrabstätte ab vollendetem 12. Lebensjahr	85,60 Euro
	3.	Urnengrabstätte	64,00 Euro
	4.	Doppelte Urnengrabstätte	85,60 Euro
	5.	Familiengrabstätte	128,00 Euro
<b>9</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>		
	1.	Zulassung über gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 6 Abs. 1 Friedhofssatzung)	25,00 Euro
	2.	Ausnahmegenehmigung über gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen (§ 6 Abs. 9 Friedhofssatzung)	15,00 Euro
	3.	Ausnahmegenehmigung Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 2 Friedhofssatzung)	15,00 Euro
	4.	Beisetzungsgenehmigung (§ 7 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Friedhofssatzung)	10,00 Euro
	5.	Ausnahmegenehmigung Beisetzung (§ 7 Abs. 7 Friedhofssatzung)	15,00 Euro
	6.	Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (§ 24 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 Friedhofssatzung)	5,00 Euro
	7.	Umschreibung eines Nutzungsrechtes (§ 25 Abs. 3 Friedhofssatzung)	5,00 Euro

Nummer 1	Ziffer 2	Gegenstand 3	Gebühr 4
	8.	Genehmigung zur Umbettung einer Urne (§ 12 Abs. 4 Friedhofssatzung)	10,00 Euro
	9.	Genehmigung zur Ausbettung einer Urne (§ 12 Abs. 2 Friedhofssatzung)	10,00 Euro
	10.	Einebnungsgenehmigung (§ 37 Friedhofssatzung)	10,00 Euro
	11.	Ausstellung einer a) Zweitschrift einer Urkunde b) Zweitschrift eines Gebührenbescheides	5,00 Euro 5,00 Euro
<b>10</b>	<b>Besondere Leistungen</b>		Nach Aufwand
	<p>a) Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Gemeindeverwaltung Föritz, welche von den Bestattungspflichtigen, Nutzungsberechtigten oder Dritten beantragt oder mit der Gemeindeverwaltung vertraglich vereinbart werden (Sondervereinbarung), sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>b) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme oder Leistung. Schuldner ist der Antragsteller, im übrigen der Bestattungspflichtige. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.</p>		

Föritz, den 25.11.2005

Groß  
Bürgermeister